



## Kooperation: Betriebswirtschaftliche Vorteile.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) bereiten derzeit die Information der Vertragsärzte über ihre Abrechnungsergebnisse im 1. Quartal 2009 vor. So mancher Vertragsarzt muss da mit einer Enttäuschung rechnen. Es ist insgesamt höchst ungewiss, ob es im Rahmen der Vergütungsreform und den Fesseln der Regelleistungsvolumina gelingen wird, den Durchbruch zu einer angemessenen Vergütung der ärztlichen Leistungen zu schaffen.

Bei seiner mittelfristigen Finanzplanung muss der Unternehmer davon ausgehen, dass trotz seines hohen persönlichen Einsatzes der Druck auf den Praxisertrag durch stagnierende oder gar rückläufige Umsätze und steigende Praxiskosten anhalten wird.

Die Kooperation mit Kollegen in den vielfältigen Formen gemeinschaftlicher Berufsausübung ist ein „Fluchtweg“ aus der Honorarmisere. Die Kooperation mit anderen Ärzten ermöglicht zusätzliche Leistungsangebote außerhalb des Leistungsspektrums der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), senkt die betriebswirtschaftlichen Kosten der Praxis und verbessert den Praxisertrag.

Grundsätzlich gilt: Bei allen Formen der Kooperation gibt es gute Chancen, die Betriebskosten zu senken und die Rentabilität des Unternehmens zu verbessern.

Nach dem Inkrafttreten des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) bieten sich dem Vertragsarzt vielfältige Möglichkeiten, durch eine Kooperation bei der Berufsausübung Wirtschaftlichkeitsreserven im Praxisbetrieb zu realisieren. Die Bandbreite der organisatorischen und rechtlichen Möglichkeiten reicht von der Kooperation in einer Gemeinschaftspraxis oder Praxisgemeinschaft bis hin zu einer Teilberufsausübungsgemeinschaft oder einer (örtlichen oder überörtlichen) Berufsausübungsgemeinschaft. Die Beschränkung auf eine Teil-Zulassung ermöglicht neue berufliche Perspektiven.

Im Mittelpunkt der Unternehmensplanung einer Praxisgemeinschaft stehen die gemeinsame Nutzung der Praxisräume, der medizinisch-technischen Ausstattung und der abgestimmte Einsatz der Praxismitarbeiter.

Die betriebswirtschaftlichen Vorteile liegen auf der Hand: Die Betriebskosten der Praxis werden auf mehrere Schultern verteilt. Die gemeinsame Nutzung von Geräten ermöglicht eine bessere Auslastung. Ein „Mitarbeiterpool“ ermöglicht einen flexiblen Arbeitseinsatz und den Ausgleich von Personalausfällen bei Erkrankungen oder Mutterschaft.

Die Zusammenarbeit in einer Apparategemeinschaft vermittelt die Möglichkeit, den Einsatz der beteiligten Ärzte sinnvoll zu organisieren. Die ärztlichen Untersuchungsleistungen können nach fachlicher Weisung durch einen der beteiligten Ärzte persönlich in seiner Praxis oder in einer gemeinsamen Einrichtung durch einen gemeinschaftlich beschäftigten Arzt erbracht werden.

Mit der Errichtung einer Zweigpraxis (ggf. mit Unterstützung eines angestellten Arztes) kann der Vertragsarzt eine neue Klientel für seine Praxis erschließen. Die Tätigkeit in einer Nebenbetriebsstätte ist zulässig, wenn dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und die ordnungsgemäße Versorgung der Patienten an Ihrem „Stammsitz“ nicht beeinträchtigt wird. Es ist auch durchaus möglich, die Tätigkeit in der Zweigpraxis auf Selbstzahlerleistungen zu beschränken.

Betriebswirtschaftlich hochinteressante Zukunftsperspektiven vermittelt die Kooperation in einer örtlichen oder überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft. Auch bei diesen Kooperationsformen stehen die Senkung der Betriebskosten und die Optimierung des Leistungsangebotes im Vordergrund. Nicht zu vergessen ist: Die gemeinsame Berufsausübung kann auf einzelne ärztliche Leistungsbereiche konzentriert werden.